

LAZ Wien Haus- und Platzordnung

1. Den Anweisungen der WLV-Beauftragten (Vorstandsmitglieder, Sekretariat, Zutrittskartenkontrolle) ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Es besteht für alle Benutzer/innen des LAZ Wien Ausweispflicht gegenüber der Sportplatzaufsicht und den mit Kontrollen beauftragten Personen.
3. Die Berechtigung der Benutzung der Sportanlage ist durch eine Zutrittskarte bei Kontrollen nachzuweisen. Bei unberechtigter Nutzung wird der Trainingsbeitrag nachverrechnet sowie zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in gleicher Höhe eingehoben!
4. Das Belegen von Garderobe-Kästchen über Nacht ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln wird der Inhalt des Garderobe-Kästchens kostenpflichtig entleert: Die Rückgabe der vorgefundenen Gegenstände erfolgt ausschließlich gegen Ausweisleistung zu den kundgemachten Zeiten auf der WLV-Website.
5. Im gesamten Bereich des LAZ inkl. Gebäude gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Ebenso ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.
6. Die Zufahrt mit einem Kfz sowie die Benutzung des LAZ/Cricket Parkplatzes ist nur für Besitzer von Berechtigungskarten auf den für den WLV ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Die Benützung der Cricket-Parkplätze ist grundsätzlich nicht erlaubt und muss vom Kfz-Lenker mit Cricket Wien extra abgesprochen bzw. vereinbart werden.
7. Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist in den Garderoben nicht zulässig (Ausnahme: nicht-alkoholische Getränke in auslaufsicheren Trinkflaschen).
8. Das Benutzen von Inline Skates, Skateboards, Scootern und ähnlichen Sportgeräten ist nicht gestattet.
9. Aushänge und Plakate sind durch das LAZ- Sekretariat zu genehmigen. Aushänge und Plakate ohne entsprechende Genehmigung werden kostenpflichtig entfernt.
10. Wurf- und andere Geräte bzw. Anlagen sind nur in der im Sportbetrieb vorgesehenen Weise zu benutzen. Insbesondere bei den Langwürfen (Hammer, Diskus, Speer) sind die Werfer und Ihre Trainer zu erhöhter Vorsicht, Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme gegenüber anderen LAZ-Nutzern verpflichtet!
11. Der WLV haftet in keiner Weise für Schäden, die Teilnehmer bzw. Zuseher des Trainingsbetriebes oder einer Veranstaltung anlässlich der Benützung der überlassenen Sportanlagen an Körper oder Eigentum erleiden. Eine derartige Haftung kann weder durch ausdrücklichen noch stillschweigenden Vertrag (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstählen) begründet werden. Im Ereignisfalle ist das LAZ schad- und klaglos zu halten.
12. Folgende Wurfzeiten für Hammerwurf sind aus Sicherheitsgründen zu beachten:
Nur Samstag und Sonntag von 11-13 Uhr, nur in Begleitung eines Trainers.
13. Diskus- und Speerwurftraining ist für Minderjährige ist nur in Begleitung eines Trainers erlaubt.
14. Wir ersuchen um besondere Rücksichtnahme auf unsere BehindertensportlerInnen!!!
15. **Das Betreten des Garderobengebäudes mit Spikes ist strengstens untersagt (Beschädigung des Bodens!). Bei Zuwiderhandeln wird ein Schadenersatz von EUR 20,- eingehoben, für die der Verein des/der Zuwiderhandelnden haftet!!**